

## **Baumschutzsatzung der Gemeinde Klostermansfeld**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr.1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 17.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) zuletzt durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur:

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
2. Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen und Lärm)
3. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
4. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
5. Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes
6. Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß §34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (gemäß § 30 Baugesetzbuch).
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
  1. für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünflächen festgesetzt sind;
  2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;
  3. für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
  4. für Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

### **§ 3**

#### **Geschützte Bäume**

- (1) Geschützt sind
  - a) Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter
  - b) Mehrstämmige Bäume, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mehr als 50 Zentimetern hat.Der Umfang ist in Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.  
Ersatzpflanzungen gemäß dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen:
  - a) Nadelbäume, Hybridpappeln, Birken und Obstbäume die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
  - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  - c) Bäume, die bereits auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (NatSchG LSA) geschützt sind.

## § 4

### Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:
- Entfernung,
  - Zerstörung,
  - Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderungen seines Aufbaues.
- Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Hierzu gehört die Kappung von Bäumen, Maßnahmen, die nicht der jeweiligen Entwicklungsphase entsprechen, falsche Schnittführung, nicht notwendige Starkastschnitte sowie die starke Verletzung des Stammes bei Schnittmaßnahmen.
- (2) Schädigungen im Sinne von Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
  - b) Abtragungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen
  - c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstige Abwässer
  - d) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art
  - e) Bodenverdichtungen durch Lagerung von Materialien oder das häufige Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich
  - f) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen.
  - g) flächenhaftes Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art;
  - h) Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln usw.
- (3) Nicht verboten sind:
1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück;
  2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
  3. Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen;
  4. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen;
  5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
  6. Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstabe a und b wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

## § 5

### Anordnung von Maßnahmen

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
  - d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren ist;
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
  - f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine zumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wäre.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
  - a) die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
  - b) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung an anderer Stelle erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes oder
  - c) einzelne Bäume eines Baumbestandes die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch das Entfernen des Baumes verhindert wird oder
  - d) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## § 7

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. In der Lageskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Gehölzart, die Höhe und der Stammumfang einzutragen.  
Von der Vorlage einer Lageskizze kann abgesehen werden, wenn die geschützten Bäume auf Fotos ausreichend dargestellt sind. Die Verbandsgemeinde kann vom Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder erteilte Baugenehmigungen mit angezeigtem Baubeginn verlangen.
- (2) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein, widerruflich und befristet erteilt werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes gleichwertigen Art zu pflanzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Umfang des entfernten Baumes in 100 cm Höhe über dem Erdboden entsprechend nachfolgender Angaben:

Stammumfang des geschützten Baumes	Stammumfang der Ersatzpflanzung	
	in cm	Stück
Umfang (U) in cm		
80 - 100 cm	14 bis 16	1
101 -150 cm	14 bis 16	2
	18 bis 20	1
ab 151 cm	14 bis 16 oder	4
	16 bis 18 oder	3
	18 bis 20 oder	2
	20 bis 25	1

- (4) Die Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Bilder nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Ersatzpflanzung durchzuführen.

### § 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorlagen, ist er verpflichtet, für die entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 1 entsprechend. Standorte, Baumarten und Erfüllungstermin der geforderten Neupflanzung werden durch die Verbandsgemeinde festgelegt. Anzahl und Pflanzgrößen sind gemäß Abs. 2 zu leisten. Vorhandene Schäden oder Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung führen.
- (2) Die Neupflanzung bestimmt sich nach dem Umfang des entfernten Baumes in 100 cm Höhe über dem Erdboden entsprechend nachfolgender Angaben:

Stammumfang des geschützten Baumes	Stammumfang der Neupflanzung	
	in cm	Stück
Umfang (U) in cm		
80 - 100 cm	18 bis 20	1
101 -150 cm	18 bis 20	2
	20 bis 25	1
ab 151 cm	18 bis 20 oder	4
	20 bis 25 oder	2
	25 bis 30	1

- (3) Die Erfüllung der Neupflanzung ist innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen und durch Bilder nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Neupflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese nach Ablauf von 5 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Neupflanzung durchzuführen.

## **§ 9 Ausgleichszahlung**

Soweit Ersatzpflanzungen nach § 7 oder Neupflanzungen nach § 8 auf einem eigenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Wert (ortsüblicher Bruttokatalogpreis) der Ersatzpflanzung nach § 7 Absatz 3 oder der Neupflanzung nach § 8 Abs. 2, welche hätte erfolgen müssen jeweils zuzüglich 50 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwachspflege für 5 Jahre.

Die entrichteten Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Neuanpflanzungen und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Klostermansfeld verwendet.

## **§ 10 Betreten von Grundstücken**

- (1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra oder Vertreter der Gemeinde Klostermansfeld sind zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten berechtigt, ein Grundstück zu betreten um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann auf die Vorankündigung und die Zustimmung verzichtet werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde;
  2. angeordnete Maßnahmen nach § 5 in der von der Verbandsgemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt oder durchführen lässt, oder solche Maßnahmen nicht duldet;
  3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder in einer von der Verbandsgemeinde festgesetzten Frist nicht erfüllt;
  4. die nach § 7 angeordnete Ersatzpflanzung nicht vornimmt,
  5. die nach § 8 angeordnete Neupflanzung nicht vornimmt,
  6. die nach § 9 ermittelte Ausgleichszahlung nicht vornimmt,
  7. die Erfüllung der Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 oder die Erfüllung der Neupflanzung nach § 8 Abs. 3 nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatschG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog der Anlage 1.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Klostermansfeld außer Kraft.

Klostermansfeld, den

Tempelhof  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Bußgeldkatalog

zu § 11 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Klostermansfeld vom ...

Anwendungsrichtlinien:

Verstöße gegen die Baumschutzsatzung der Gemeinde Klostermansfeld werden gemäß § 11 mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet.

Zur Bemessung der Höhe des konkreten Verwarn- oder Bußgeldes dienen die in nachstehender Tabelle angeführten Regelsätze.

- Den Regelsätzen wird eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegt.
- Wird eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, ist ein angemessener Abschlag bis zu 50 % vom Regelsatz abzurechnen.
- Wiederholungsfälle können mit angemessenen Zuschlägen belegt werden.

Nr.	Zuwiderhandlung	Bußgeld/Verwarngeld je Baum
1	§ 11 Abs. 1 Nr.1 (Zuwiderhandlung gegen Verbote des § 4, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde je nach Baumumfang (U) in cm	
	80 - 100 cm	Euro
	101 -150 cm	Euro
	151 – 200 cm	Euro
	ab 201 cm	Euro
2	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 (angeordnete Maßnahmen nach § 5 in der von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt, oder durchführen lässt, oder solche Maßnahmen nicht duldet)	Euro
3	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 (Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder in einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht erfüllt)	Euro
4	§ 11 Abs. 1 Nr. 4 (Nichtvornahme der im § 7 angeordneten Ersatzpflanzung )	Euro
5	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 (Nichtvornahme der im § 8 angeordneten Neupflanzung )	Euro
6	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 (Nichtvornahme der nach § 9 ermittelten Ausgleichszahlung	Euro
7	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 (Nichterfüllung der Anzeigepflicht der Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 oder der Neupflanzung nach § 8 Abs. 3	Euro